



## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung über  
die Erhebung von Gebühren für  
die Sondernutzung an Straßen  
in der Stadt Gifhorn  
(Sondernutzungsgebührensatzung)

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Gifhorn (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I S. 88) und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.01.2023, in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2023, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 6 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.01.2023 wird wie folgt geändert:

- (6) Abweichend von Abs. 1 werden die Gebühren für die Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten sowie bei dem Erlass von Bescheiden nach § 5 Abs. 7, nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **Artikel II**

Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.01.2023 wird geändert.

- a) Die Art der Sondernutzung des im Gebührentarif unter der laufenden Nr. 7 angegebenen Tarifs wird wie folgt geändert:

„Container, Mulden, Toilettenhäuschen, je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche“

- b) Im Gebührentarif wird unter der laufenden Nr. 17 folgender Tatbestand mit einer Gebühr von 0,60 € monatlich und einer Mindestgebühr von 9,00 € neu aufgenommen:

„Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeits- und Mannschaftswagen, sowie die Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen u.ä., je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche“

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Gifhorn mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gifhorn, 11.12.2023

Stadt Gifhorn

Siegel

Matthias Nerlich  
Bürgermeister